

30.06.95

Wi

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zu einer Novellierung des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschrnkungen (GWB)

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES BADEN-WRTTEMBERG

Stuttgart, den 28. Juni 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

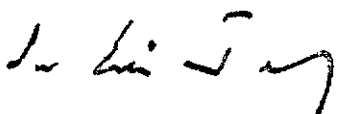
die Landesregierung von Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zu einer Novellierung des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschrnkungen (GWB)

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Entschlieungsantrags in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



A N L A G E

Entschlieung des Bundesrates zu einer Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschrnkungen (GWB)

1. Der Bundesrat stellt eine zunehmende Globalisierung der Mrkte und damit einhergehend eine fortschreitende Internationalisierung der Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Unternehmen fest. Die stark in den Welthandel eingebundene deutsche Wirtschaft und ihre Unternehmen sind diesem europa- und weltweiten Wettbewerb in besonderem Mae ausgesetzt. Die deutsche Wirtschaft unterliegt zudem zwei noch nicht aufeinander abgestimmten Wettbewerbsordnungen, der nationalen mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrnkungen (GWB) und der der Europischen Union. In dem einheitlichen Wirtschaftsraum Europischer Binnenmarkt sind bei hnlich gelagerten Sachverhalten unterschiedliche wettbewerbsrechtliche Wertungen des nationalen und europischen Gesetzgebers nicht mehr vertretbar. Insbesondere ist nicht einzusehen, da die weniger groen Zusammenschluvorhaben, die deutschem Wettbewerbsrecht unterliegen, strenger beurteilt werden als Grtvorhaben nach europischem Recht.
2. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, nationales und europisches Wettbewerbsrecht strukturell und inhaltlich besser in bereinstimmung zu bringen. Nachdem das Europische Kartellrecht mit der EG-Fusionskontrollverordnung vom 21.12.1989 erst in jngster Zeit im wesentlichen seine rechtssystematische Vollendung erfahren hat und als Gemeinschaftsrecht zudem Vorrang in Anspruch nehmen kann, spricht sich der Bundesrat dafr aus, das nationale Wettbewerbsrecht in einer 6. Novelle zum GWB zgig und umfassend an das europische Wettbewerbsrecht

anzupassen. Ein Ziel dieser Novelle muß insbesondere die bessere Berücksichtigung des zunehmenden europa- und weltweiten Wettbewerbs im nationalen Wettbewerbsrecht sein. Hierzu ist erforderlich, den Wettbewerbsbegriff verstärkt einer dynamischen Betrachtungsweise zu öffnen und z. B. von statischen Marktanalysen auf dynamische Marktprognosen überzugehen.

3. Der Bundesrat fordert deshalb, das GWB im Hinblick auf den erforderlichen Änderungsbedarf zu überprüfen. Ziel muß die Schaffung einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht sein. Folgende Untersuchungsfelder sind anzugehen:

- Bereich der Ausnahmekartelle (§§ 2 - 8 GWB),
- Bereich der Fusionskontrolle (§§ 22 - 24 a GWB),
- ausgenommene Wirtschaftsbereiche (§§ 99 - 103 GWB).

03.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu einer Novellierung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschrnkungen (GWB)

/ Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

EntschlieÙung
des
Bundesrates
zu einer Novellierung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

1. Der Bundesrat stellt eine zunehmende Globalisierung der Märkte und damit einhergehend eine fortschreitende Internationalisierung der Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Unternehmen fest. Die stark in den Welthandel eingebundene deutsche Wirtschaft und ihre Unternehmen sind diesem europa- und weltweiten Wettbewerb in besonderem Maße ausgesetzt. Die deutsche Wirtschaft unterliegt zudem zwei noch nicht aufeinander abgestimmten Wettbewerbsordnungen, der nationalen mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der der Europäischen Union. In dem einheitlichen Wirtschaftsraum Europäischer Binnenmarkt sind bei ähnlich gelagerten Sachverhalten unterschiedliche wettbewerbsrechtliche Wertungen des nationalen und europäischen Gesetzgebers nicht mehr vertretbar. Der Prozeß der Abstimmung des deutschen Kartellrechts mit dem europäischen Wettbewerbsrecht darf jedoch nicht einseitig gerichtet ablaufen. Eine sinnvolle Harmonisierung kann nicht durch unbesehene Übernahme des europäischen Wettbewerbsrechts, sondern nur durch eine parallele Weiterentwicklung beider Wettbewerbsordnungen zu einem abgestimmten und verbesserten System des Schutzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht werden. Daher dürfen deutsche Regelungen, die sich als sinnvoll erwiesen haben, nicht ersatzlos aufgegeben werden. Die Bundesregierung sollte vielmehr im Interesse einer wirkungsvollen Wettbewerbspolitik gleichzeitig auch auf eine Weiterentwicklung des europäischen Wettbewerbsrechts hinwirken. Die Harmonisierungsbemühungen müssen schließlich auch die Praxis des

Wettbewerbsschutzes in der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten erfassen.

2. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, nationales und europäisches Wettbewerbsrecht strukturell und inhaltlich besser in Übereinstimmung zu bringen. Im deutschen Recht sollten insbesondere die Fusionskontrollvorschriften einer gründlichen Revision unterzogen werden.

Zugleich erscheinen aber auch Verbesserungen des europäischen Wettbewerbsrechts erforderlich:

- a) Für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen sollte eine übergreifende Freistellungsregelung nach Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag, vergleichbar der Regelung der Mißbrauchsaufsicht in § 18 GWB in Betracht gezogen werden, soweit das mit der Gewährleistung von wirksamem Wettbewerb vereinbar ist.
 - b) Das Subsidiaritätsprinzip und das Interesse an einem schnellen und wirkungsvollen Vollzug erfordern eine möglichst dezentrale Anwendung des europäischen Kartellrechts durch wirksame Einbeziehung der nationalen Kartellbehörden in den Vollzug sowohl des Kartellverbots als auch der Zusammenschlußkontrolle, wenn der wettbewerbliche Schwerpunkt eindeutig in einem Mitgliedstaat liegt. Hierzu bedarf es der Übertragung der Freistellungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag und Änderungen in der EG-Fusionskontrollverordnung.
 - c) Durch die Errichtung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts sollte sichergestellt werden, daß sich der Wettbewerbsschutz künftig auch auf EU-Ebene ausschließlich an wettbewerblichen Kriterien orientiert.
3. Der Bundesrat fordert deshalb, das GWB im Hinblick auf den erforderlichen Änderungsbedarf zu überprüfen. Ziel muß die Schaffung von möglichst wirksamem Wettbewerb durch das Zusammenwirken nationalen und europäischen Wettbewerbsrechts sein.